

Synopse

Totalrevision Ruhetagsgesetz (RTG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **822.9**

Geändert: –

Aufgehoben: 822.9

Fassung der vorberatenden Kommission	Fassung nach 1. Lesung
	Ruhetagsgesetz (RTG)
	I.
§ 4 Einschränkungen an öffentlichen Ruhetagen ¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen verboten, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören. ² Für die Öffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte des Detailhandels ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LöG) ¹⁾ massgebend. ³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Regelungen.	¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen verboten, die durch Lärm oder auf andere Weise <u>welche</u> die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	Der Erlass RB 822.9 (Gesetz über die öffentlichen Ruhetage [Ruhetagsgesetz, RTG] vom 11. Mai 1989) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeit-

¹⁾ RB [554.11](#)

Fassung der vorberatenden Kommission	Fassung nach 1. Lesung
	punkt in Kraft.